

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen  
Corona-Verordnung**

**Vom 26. August 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020 (Nds. GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „dies“ die Worte „durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind verpflichtet, auf die

Pflichten nach Absatz 1 durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. <sup>2</sup>Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Datum „31. August 2020“ durch das Datum „14. September 2020“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. August 2020“ durch das Datum „14. September 2020“ ersetzt.

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. September 2020 in Kraft.

Hannover, den 26. August 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin